

nen, nur dann erfüllen, wenn sie sich auf eine zutreffende rechtliche Beurteilung des festgestellten strafbaren Verhaltens des Täters gründet. Im vorliegenden Fall hat die vom Stadtbezirksgericht vorgenommene fehlerhafte rechtliche Beurteilung zu einer der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit widersprechenden Strafanwendung geführt. Das Stadtbezirksgericht hat, obwohl es den Angeklagten als in Mittäterschaft mit anderen Angeklagten handelnd verurteilte, zu der Frage, ob diese Handlungen als Gruppenstraftat zu beurteilen sind, keine Ausführungen gemacht. Das wäre jedoch bei dem vorliegenden Sachverhalt geboten gewesen. Das Oberste Gericht hat bereits in der Strafsache 2 Ust 6/72 (unveröffentlicht) dargelegt, daß vor allem für die Gruppenbildung bei Eigentumsstraftaten charakteristisch ist, daß die hier gezielt angestrebte Erhöhung der Realisierungs- und Nutzenerwartung an

- die berufsbedingten Möglichkeiten der wirksamen kriminellen Kooperation, deren Kenntnis ausgenutzt werden soll,
- den Erfahrungsgewinn, der durch die Gruppenbildung erzielt wird, und die zunehmende Organisiertheit gemeinsamen kriminellen Vorgehens geknüpft wird.

Die Verwirklichung der strafbaren Handlungen im dargelegten Umfang war den Angeklagten durch kooperatives Zusammenwirken, durch den arbeitsteiligen Einsatz ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen möglich. Die Realisierungs- und Nutzenerwartung der strafbaren Handlungen erhöhte sich durch das abgesprochene Zusammenwirken beträchtlich. Das Stadtbezirksgericht hätte den Angeklagten deshalb als Beteiligten einer Gruppe, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit zur wiederholten Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hatte, gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB verurteilen müssen. Da weder die Voraussetzungen des § 162 Abs. 2 StGB noch Gründe für eine außergewöhnliche Strafmilderung vorliegen, hätte die Strafe aus § 162 Abs. 1 StGB entnommen werden müssen.

Im übrigen wäre die vom Stadtbezirksgericht angewandte Straftat, selbst wenn von der anzutreffenden rechtlichen Beurteilung der Handlungen als Vergehen ausgegangen würde, gröblich unrichtig und nicht geeignet, den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Erziehung des Angeklagten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu gewährleisten. Die Tatschwere wird bei Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum auch durch die Höhe des verursachten Schadens bestimmt. Bei einer Schadenshöhe von über 6 000 M, für die der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich ist, wird unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tatschwere in der Regel der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich sein (OG, Urteil vom 16. März 1972 - 2 Zst 3/72 - NJ 1972 S. 269). Diesen Gesichtspunkt hat das Stadtbezirksgericht übersehen. Vor allem hat es ungenügend berücksichtigt, daß der Angeklagte ohne Hemmungen aus krassem Bereicherungsstreben handelte.

Dem vom Stadtbezirksgericht berücksichtigten Umstand, daß der Angeklagte ansonsten seine Arbeitspflichten gewissenhaft erfüllt hat, kann keine so entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß bei einer strafbaren Handlung mit einer derartigen Tatschwere auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt werden kann. Das Stadtbezirksgericht hat sich somit bei seiner Entscheidung nicht nur von fehlerhaften rechtlichen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern darüber hinaus auch die für die Bestrafung maßgeblichen Kriterien (§ 61 StGB) nicht umfassend berücksichtigt bzw. falsch bewertet.

Zivilrecht

§§ 1, 4, 11 PatG.

1. Ein Patent ist für nichtig zu erklären, wenn seine Lehre nicht neu ist, keinen technischen Fortschritt enthält oder nicht die erforderliche Erfindungshöhe aufweist.
2. An die Erfindungshöhe eines Patents sind hohe Anforderungen zu stellen. Sie muß einer überdurchschnittlichen schöpferischen Leistung entsprechen, also eine schöpferische Höhe der Geistestätigkeit offenbaren.

OG, Urt. vom 18. April 1972 - 2 UzP 2/71.

Der Verklagte ist Erfinder und Inhaber eines DDR-Ausschließungspatents „Zahnradwechselgetriebe“. Der Kläger hat beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (Patentamt) beantragt, dieses Patent dadurch teilweise für nichtig zu erklären, daß der Hauptanspruch gestrichen und im übrigen die Gattungsbezeichnung auf „Schalteinrichtung für Zahnradwechselgetriebe“ eingeschränkt wird.

Die Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamts ist dem Teilnichtigkeitsantrag gefolgt. Sie hat ausgeführt: Im Kennzeichen des Hauptanspruchs seien lediglich Merkmale der Schalteinrichtung wiedergegeben, so daß der Gattungsbegriff hierauf zu beschränken gewesen sei. Soweit der Verklagte demgegenüber geltend gemacht habe, die in der Beschreibung genannten Vorteile betrafen nicht allein die Schalteinrichtungen, sondern das gesamte Getriebe, sei darauf hinzuweisen, daß es sich dabei entweder um Vorteile handle, die schon mit dem Stand der Technik erzielt und somit nur beibehalten wurden, oder um solche, die sich nicht auf die Anspruchskennzeichen zurückführen ließen.

Die Aufgabe, einen Schaltmechanismus für ein Getriebe der Nortontyps zu schaffen, bei dem durch bloßes Drehen der Schaltwalze das verschiebbare Gegenrad nicht nur weitergeschaltet, sondern auch ausgeschwenkt wird, sei zum Zeitpunkt der Anmeldung des strittigen Patents bereits gelöst gewesen, und zwar mit Mitteln, die den vom Verklagten empfohlenen im wesentlichen entsprechen. Der prinzipielle Lösungsgedanke des strittigen Patents sei durch die USA-Patentschrift 2898002 identisch vorweggenommen. Allerdings beständen eine Reihe von Unterschieden im Hinblick auf Einsatzgebiet und konstruktive Ausbildung. Diesen Unterschieden liege jedoch keine erfinderische Leistung zugrunde, so daß wegen Fehlens dieser Schutzvoraussetzung das Patent im beantragten Umfang für nichtig zu erklären gewesen sei.

Was zunächst die Frage des Suchfeldes anbelange, so gehörten dazu alle technischen Bereiche, in denen die betreffenden Fachleute das Auftreten gleicher oder ähnlicher Probleme vermuteten und daher Anweisungen oder doch Anregungen für die Lösung ihrer speziellen Aufgabe erwarten könnten. Um sich über diese technischen Bereiche Gewißheit zu verschaffen, seien insbesondere auch die Klassifikationssysteme des technischen Wissens der einzelnen Industriestaaten abzufragen. Da in Kl. 74, Unterklasse 348, der amerikanischen Patentklassifizierung Getriebeausbildungen unabhängig von ihrem Anwendungsgebiet eingeordnet seien, u. a. auch für Flüssigkeitspreisanzeiger vorwiegend an Tankstellen, erlange der Fachmann im vorliegenden Fall spätestens bei Durchsicht dieser Klassifikation Kenntnis, daß Stufenradwechselgetriebe auf diesem technischen Sektor Verwendung finden. Er sei damit auch zum Suchfeld für die Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit Wechselgetrieben geworden.

Daß die Anwendung des mit der genannten USA-Patentschrift veröffentlichten Lösungsprinzips für den Verwendungszweck des strittigen Patents konstruktive und dimensionsmäßige Abwandlungen erfordere, weil im Vergleich zu Preisanzeiger-Wechselgetrieben andere Verhältnisse insbesondere hinsichtlich der Größe der